

Artikel 20a

Feiertage und religiöse Feiern

- ¹ Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.
- ² Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im voraus anzuzeigen. Artikel 11 ist anwendbar.
- ³ Für den Besuch von religiösen Feiern muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freigeben.

Absatz 1

Der Bundesfeiertag (1. August) ist der einzige eidgenössische Feiertag. Die Kantone können bis zu acht kantonale Feiertage den Sonntagen gleichstellen. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen an Feiertagen, die den Sonntagen gleichgestellt sind, benötigen die dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe eine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Sonntagsarbeit (Vorbehalt ArGV 2) und eventuell auch eine Polizeierlaubnis gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz (Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe).

Die Kantone können in ihren Ruhetagsgesetzen darüber hinaus beliebig viele Feiertage als öffentliche Ruhetage bezeichnen. Diese sind dann aber nicht den gesetzlichen Sonntagen gleichgestellt, sondern sie werden arbeitsgesetzlich als Werktage behandelt. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen an diesen Feiertagen benötigen die Betriebe deshalb keine Bewilligung. Gewisse Arbeiten sind je nach kantonalen oder kommunalen Vorschriften über die Ruhetage oder die Ladenöffnungszeiten allerdings trotzdem bewilligungspflichtig. Sie benötigen eine kantonale Polizeierlaubnis. Dies ist meistens dann der Fall, wenn mit den Tätigkeiten Störungen wie Lärm, belästigende Gerüche, grosse Menschenansammlungen usw. verbunden sind.

Besteht ein kantonales oder kommunales Verbot für eine bestimmte Tätigkeit und wird keine Polizeierlaubnis erteilt, dann kann im Umfang des Verbotes auch eine allfällige arbeitsgesetzliche Bewilligung nicht ausgenützt werden, weil kantonales Polizeirecht vorbehalten bleibt (Art. 71 Bst. c ArG). Umgekehrt kann aber eine kantonale Polizeierlaubnis z.B. für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen nicht als solches die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen am Sonntag legitimieren. Diesbezüglich sind die Kriterien des Arbeitsgesetzes massgebend (Nachweis des dringenden Bedürfnisses oder der Unentbehrlichkeit).

Absatz 2

Die kantonalen Feiertage stützen sich vorwiegend auf die christliche Tradition ab. Als Ausnahme gilt z.B. der 1. Mai, der in einigen Kantonen gesetzlicher Feiertag ist. Damit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderen Glaubens ihre religiösen Feiertage ebenfalls begehen können, wird ihnen das Recht eingeräumt, an anderen als an den von den Kantonen anerkannten Feiertagen frei zu nehmen. Der Arbeitgeber darf gemäss Art. 11 ArG einen entsprechenden Ausgleich der ausfallenden Arbeitszeit anordnen.

Art. 20a

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit

2. Ruhezeit

Art. 20a Feiertage und religiöse Feiern

Absatz 3

Wenn die Möglichkeit besteht, während eines ordentlichen Arbeitsunterbruchs religiöse Feiern zu besuchen, braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nicht zusätzlich frei zu geben.